

www.

OLDIS

.ch

KIESWERK OLDIS AG

HALDENSTEIN

MALADERS

Preisliste 2009



Wir sind für Sie da . . .



Beton

Kies

Sand

Splitt

Fundationsmaterial

Recyclingbaustoffe

Transporte

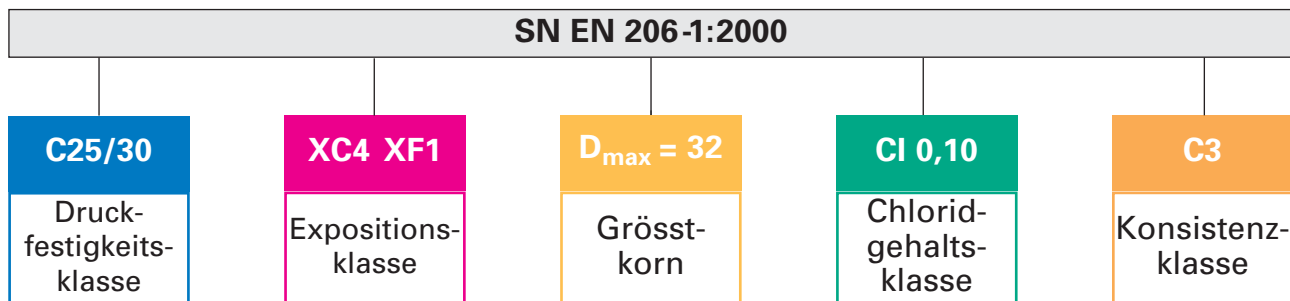


NEU: Fahrmischerpumpe ab Oldis

Definitionen der Betonnorm SN EN 206-1:2000

Eigenschaften des Betons

Die Norm SN EN 206-1:2000 definiert Beton nach Eigenschaften und Zusammensetzung. Beton nach Eigenschaften setzt sich aus folgenden fünf Grundkriterien zusammen:



Druckfestigkeitsklassen

Sie bezieht sich auf die charakteristische Mindestdruckfestigkeit von Betonzylindern und Betonwürfeln. In der Schweiz wird die charakteristische Druckfestigkeit in der Regel an Würfeln mit einer Kantenlänge von 150 mm bestimmt.

Expositionsklassen

Die Definition der chemischen und physikalischen Umgebungsbedingungen, denen Beton ausgesetzt ist. Einige Anwendungsbeispiele finden Sie auf Seite 4 unserer Preisliste.

Grösstkorn

Richtwerte für den Mehlkorngehalt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Grösstkorns der Gesteinskörnung. Der Nennwert des Grösstkorns der Gesteinskörnung (D_{max}) ist unter Berücksichtigung der Lage und des Abstandes der Bewehrung sowie der Bauteilgeometrie festzulegen.

Chloridgehaltsklassen

Der höchstzulässige Chloridgehalt des Betons unter Berücksichtigung von dessen Anwendung. (Die in der Preisliste aufgeführten Betonsorten haben alle einen Chloridgehalt von unter 0.10% bezogen auf den Zement in Massenteilen.)

Konsistenzklassen

Sie setzt sich aus den Ausbreit- und Verdichtungs- sowie Setzmassen zusammen. Die Tabellen mit den Konsistenzklassen finden Sie auf Seite 6.

Preisliste 2009

www.oldis.ch
info@oldis.ch

MwSt.-Nr. 152223



Unsere Betonprodukte resp. Kiesprodukte nach
SN EN-Norm sind durch den SÜGB zertifiziert.

Kieswerk Oldis AG
Haldenstein
Maladers

Werk Haldenstein

Kieswerk Oldis AG
Postfach
7023 Haldenstein

Telefon 081 353 44 64
Telefax 081 353 44 60

Aufbereitung Maladers

Kieswerk Oldis AG
Tumi-Hügel
7026 Maladers

Telefon 081 353 44 64
Telefax 081 353 44 60

Verkauf / Beratung Geschäftsleitung

Kieswerk Oldis AG
Felsenaustrasse 25
7004 Chur

Telefon 081 286 82 82
Natel 079 218 31 31
Telefax 081 286 82 83

Rechnungswesen / Buchhaltung

Kieswerk Oldis AG
Theaterweg 11
7002 Chur

Telefon 081 257 19 91
Telefax 081 257 19 98

Bestellungen ab Maladers

Wir bitten Sie, die Bestellungen bis
spätestens 16.00 Uhr am Vortag im
Werk Oldis aufzugeben.
Die Anlage ist nicht ständig besetzt.

Weitere Werke der Oldis-Gruppe

Kieswerk Ela AG
Surses Filisur Bergün Streda

Beton ab OLDIS nach SN EN 206-1:2000**1. Beton nach Eigenschaften SN EN 206-1:2000**

Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Expositions-klasse	Grösst-korn D_{max}	w/z _{eq}	CEM kg / m ³	Konsis-tenz	Bemerkungen	Preis Fr. / m ³	
B230	C25/30	XC3	32	0.60	300	C2	Kranbeton	161.00	
NPKB	B231	C25/30	32	0.60	325	F3	Pumpbeton	166.00	
	B260	C25/30	16	0.60	325	C2	Kranbeton	167.50	
	B261	C25/30	16	0.60	325	F3	Pumpbeton	172.50	
NPKC	C330	C30/37	XC4 XD2 XF1	32	0.50	300	C2	Kranbeton	174.00
	C331	C30/37	XC4 XD2 XF1	32	0.50	325	F3	Pumpbeton	178.50
	C360	C30/37	XC4 XD2 XF1	16	0.50	330	C2	Kranbeton	179.00
	C333	C30/37	XC4 XD2 XF1	32	0.50	300	C2	Monobeton	174.00
NPKD	D230	C25/30	XF2	32	0.50	325	C2	¹⁾ F-Beton	192.00
	D231	C25/30	XF2	32	0.50	325	F3	F-Beton Pump	194.00
	D330	C30/37	XF2	32	0.50	325	C2	F-Beton	202.00
	D330-9	C30/37	XF2	32	0.50	325	C2	FT-Beton	202.00

Alle aufgeführten Betonsorten haben einen Chloridgehalt unter 0.10% = Klasse des Chloridgehalts Cl 0.1

Die Festigkeitsentwicklung ist bei allen Sorten schnell = $f_{cm2} / f_{cm28} \geq 0.5$

¹⁾ Standardbeton Tiefbauamt Graubünden

2. Expositions-klassen**Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko**

XO Für Beton ohne Bewehrung Beton in Gebäuden mit sehr geringer Luftfeuchtigkeit

Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung

XC1 trocken oder ständig feucht	Bewehrte Innenbauteile, Bauteile die ständig in Wasser getaucht sind
XC2 nass, selten trocken	Fundamente
XC3 mässige Feuchte	Offene Hallen, Feuchträume
XC4 wechselnd nass und trocken	Aussenbauteile mit direkter Bewitterung, Beleuchtungsmasten, Balkone

Bewehrungskorrosion durch Chloride

XD1 mässige Feuchte	Betonoberflächen, die chloridhaltigem Sprühnebel ausgesetzt sind, Einzelgaragen
XD2 nass, selten trocken	Bauteile, die chloridhaltigem Industrieabwasser ausgesetzt sind, Schwimmbäder
XD3 wechselnd nass und trocken	Teile von Brücken mit Spritzwasser, Betonbeläge, Parkdecks

Frostangriff mit und ohne Taumittel

XF1 mässige Wassersättigung ohne Taumittel	Vertikale Aussenbauteile, die Regen und Frost ausgesetzt sind
XF2 mässige Wassersättigung mit Taumittel	Vertikale Betonbauteile im Sprühnebelbereich
XF3 hohe Wassersättigung ohne Taumittel	Horizontale Aussenbauteile, Betonbeläge ohne Taumittelbeanspruchung
XF4 hohe Wassersättigung mit Taumittel	Horizontale und vertikale Bauteile, Betonbeläge, offene Parkdecks

3. Beton / Mörtel nach Zusammensetzung

Bezeichnung	Sorten-Nr.	Korngrösse	CEM kg / m ³	Konsistenz	Preis Fr. / m ³
Mörtel 0/4	725	0/4	250	erdfeucht	154.00
	730	0/4	300	erdfeucht	162.00
	732	0/4	325	erdfeucht	165.00
	735	0/4	350	erdfeucht	169.00
	740	0/4	400	erdfeucht	177.00
Mörtel 0/8	825	0/8	250	erdfeucht	154.00
	830	0/8	300	erdfeucht	162.00
	832	0/8	325	erdfeucht	165.00
	835	0/8	350	erdfeucht	169.00
	840	0/8	400	erdfeucht	177.00
Beton 0/16	510	0/16	100	steif	130.50
	515	0/16	150	steif	137.50
	520	0/16	200	steif	145.00
	522	0/16	225	steif	148.50
	525	0/16	250	steif	152.50
	548	0/16	300	plastisch	159.00
	566	0/16	325	plastisch	163.00
	581	0/16	350	plastisch	168.00
Beton 0/32	410	0/32	100	steif	128.50
	415	0/32	150	steif	135.50
	420	0/32	200	steif	142.50
	021	0/32	250	plastisch	150.00
	061	0/32	300	plastisch	157.00
	076	0/32	325	plastisch	163.00
Sickerbeton 4/8	115	4/8	150	steif	133.50
	120	4/8	200	steif	141.00
	122	4/8	225	steif	144.50
	125	4/8	250	steif	148.50
	130	4/8	300	steif	155.50
Sickerbeton 8/16	215	8/16	150	steif	133.50
	220	8/16	200	steif	141.00
	222	8/16	225	steif	144.50
	225	8/16	250	steif	148.50
	230	8/16	300	steif	155.50
Sickerbeton 16/32	615	16/32	150	steif	133.50
	620	16/32	200	steif	141.00
	622	16/32	225	steif	144.50
	625	16/32	250	steif	148.50
	630	16/32	300	steif	155.50
Recycling Beton	915	0/22	150	erdfeucht	117.50
	920	0/22	200	erdfeucht	125.00
	925	0/22	250	erdfeucht	132.50
SCC Beton	569	0/16	450	flüssig	222.50

4. Konsistenzklassen nach SN EN 206-1 und KW Oldis AG

Die nachfolgenden zwei Tabellen klassifizieren den Beton bezüglich Ausbreit- und Verdichtungsmass.

Ausbreitmass

Klasse	Wert in mm	Konsistenzbeschreibung nach KW Oldis AG
F1	≤ 340	steif
F2	350 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fliessfähig
F6	≥ 630	sehr fliessfähig

Verdichtungsmass nach Walz

Klasse	Wert in mm	Konsistenzbeschreibung nach KW Oldis AG
C0	≥ 1,46	erdfeucht
C1	1,45 bis 1,26	steif
C2	1,25 bis 1,11	plastisch
C3	1,10 bis 1,04	weich

5. Betonzusatzmittel

		Preise inkl. Beigabe	Preis Fr. pro kg
Pozzolit-Lent	VZ	Abbindeverzögerer	5.70
Pozzolit-Frost	FS	Frostschutzmittel (Abbinde-Beschleuniger)	5.40
Rheobuild	FM	Hochleistungsverflüssiger und Pumphilfe	5.70
Glenium	FM	Spezial-Hochleistungsverflüssiger	5.90
Barra Fluid G	FM	Hochleistungsverflüssiger mit Erhärtungsbeschleuniger	5.90
Hand-Beigabe		Farbpulver oder sonstige Spezialzusätze (exkl. Material)	5.00
Zement	CEM	Mehrdosierung Zement	-.21

6. Faserbeton (Stahl-/Kunststoff) und RHEOCELL-Leichtbeton

Anwendungsgebiete und Preise auf Anfrage

7. Gefahrenhinweis für den Umgang mit zementgebundenen Baustoffen

R36/38 Reizt Augen und Haut. **R43** Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. **S2** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. **S24/25** Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

S26 Bei Augenkontakt sofort gründlich mit Wasser spülen und unverzüglich einen Arzt aufsuchen.

S37 Geeignete Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen.

8. Zuschläge, Mieten, Transporte

Zuschläge:

Zuschläge für Bezüge zwischen 19.00 – 06.00 Uhr, sowie am Samstag pro eingesetzten Mitarbeiter

Fr. 49.– / Std.

Heizzuschlag bei tiefen Aussen- und Materialtemperaturen

Fr. 9.– / m³

(ca. vom 15. November bis 15. März / Kies und Anmachwasser werden erwärmt)

9. Betonumschlaggeräte

Es werden mietweise ab Werk Betonumschlaggeräte abgegeben.
 Der Transport wird nach Aufwand verrechnet.
 Die Haftung für Personen- und Sachschäden liegt beim Mieter.
 Die Reinigung der Umschlaggeräte ist Sache des Mieters.
 Bei Unterlassung erfolgt die Reinigung durch den Vermieter und die Kosten werden nach Aufwand verrechnet.
 Die Vermietung erfolgt nur für den Umschlag des von uns gelieferten Beton.
 Es stehen Geräte zur Verfügung für 2-, 3- und 4-Achs-Lastwagen.

Mietgebühr pauschal pro Baustelle
 Mietgebühr pro Tag

Fr. 370.–
 Fr. 33.– / Tg.

10. Transporte

Verlangen Sie unsere Franko-Offerten unter Telefon 081 286 82 82

Minimalverrechnung für Kies- und Betontransporte:

2-Achser	18t	Beton	3 m ³
		Kies	5 m ³
4-Achser	32t	Beton	6 m ³
		Kies	10 m ³

Regiepreise Kieswerk Oldis AG	Fr. pro Stunde	zuzüglich LSVA, Fr./km
2-Achs-Kipplastwagen (18 t)	145.50	–.48
4-Achs-Kipplastwagen (32 t)	181.00	–.85
5-Achs-Sattelzug (40 t)	189.00	1.07
2-Achs-Fahrmischer (18 t)	156.50	–.48
4-Achs-Fahrmischer (32 t)	198.00	–.85

11. Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich ab Werk, exkl. MwSt.

Zahlung: 30 Tage netto.
 Nach Verfall wird ein Verzugszins von 5% belastet.

Privatbezüge: Zuschlag 15% inkl. MwSt.

Reklamationen: Für Material unverzüglich bei Lieferung.
 Für Menge, etc. max. 5 Tage nach Lieferung.
 Für Rechnungen 10 Tage nach Ausstelldatum.

Sand / Kies / Splitt / Fundationsmaterial

Gesteinskörnungen für Beton nach SN 670 102 / EN 12620 : 2002

Rohmaterialherkunft: Grube Oldis, Rhein-Alluvionen		Korngrösse	Preis Fr. / m ³
Sand (Beton, Verputze, Unterlagsboden)	GKr	0 / 4 mm	60.00
Kies (Riesel)	GKr	4 / 8 mm	52.00
Kies (Gartenkies)	GKr	8 / 16 mm	52.00
Kies	GKr	16 / 32 mm	52.00

Gemische

Korngemisch für Beton (diverse Rezepte)	GKr	0 / 16 mm	58.00
Korngemisch für Beton (diverse Rezepte)	GKr	0 / 32 mm	57.00
Korngemisch für Beton (diverse Rezepte)	GKr	0 / 63 mm	55.50

Weitere Gesteinskörnungen

Sand (Feinsand gewaschen)	GKr	0 / 1 mm	57.00
Sand (geeignet für das Einsanden von Leitungen und Tanks)	GKr	1 / 4 mm	57.00
Sand (Gunitsand, Unterlagsboden, diverse Rezepte)	GKr	0 / 8 mm	59.00
Kies	GKr	8 / 32 mm	52.00
Kies (Sickerschotter)	GKr	32 / 63 mm	52.00

Gesteinskörnungen für Asphalte nach SN 670 103 / EN 13043 : 2002

Rohmaterialherkunft: Grube Oldis, Rhein-Alluvionen

Brechsand	GKg	0 / 2 mm	67.50
Splitt	GKg	2 / 4 mm	67.50
Splitt	GKg	4 / 8 mm	67.50
Splitt	GKg	8 / 11 mm	67.50
Splitt	GKg	11 / 16 mm	67.50
Splitt	GKg	16 / 22 mm	67.50
Schotter	GKg	22 / 32 mm	67.50

Fundationsmaterial ab Oldis

Ungebundenes Gemisch, frostsicher, D _{max} 32 mm	UG 0 / 22	47.00
Ungebundenes Gemisch, frostsicher, D _{max} 63 mm	UG 0 / 45	39.00
Wandkies rund, frostsicher		32.00
Humus und Schlemmsand		23.00

Material ab Aufbereitung Maladers

Koffermaterial ab Wand (sauber und frostsicher)		27.50
Ungebundenes Gemisch, frostsicher, D _{max} 80 mm	UG 0 / 45	39.00
Kiessand II, frostsicher	0 / 90 mm	34.00
Kiessand I, frostsicher	0 / 63 mm	39.00
Planiematerial / Betonkies	0 / 32 mm	45.00
Rohsand / Verputzsand / Leitungsumhüllungen	0 / 4 mm	49.00
Grobkies (Sickerkies)	32 / 63 mm	49.00

Ungebundene Gemische UG 0/22 und UG 0/45 nach SN 670119-NA, EN 13242, EN 13285

GKr = Gesteinskörnung rund

GKg = Gesteinskörnung gebrochen

Deponiegebühren

Aushubmaterial		Preis Fr. / m ³
Aushubmaterial sauber (muss den Gewässerschutzbestimmungen entsprechen)		15.00
Ausbauasphalt (Annahme nur von Kleinmengen, max. 5 m ³ pro Baustelle)		
Ausbauasphalt kleiner als 50 cm Kantenlänge	(PAK-Gehalt <5000 mg/kg)	32.00
Ausbauasphalt grösser als 50 cm Kantenlänge	(PAK-Gehalt <5000 mg/kg)	43.00
Betonabbruch		
Betonabbruch kleiner als 70 cm Kantenlänge		17.50
Betonabbruch grösser als 70 cm Kantenlänge		29.50
Betonabbruch grösser als 100 cm Kantenlänge		41.00
Zuschlag für Armierung (Beton mit vorstehenden Armierungseisen)		18.00
Zuschlag für schwere Armierung und Eisenteile		48.50
Mischabbruch		
Mischabbruch ohne Leichtstoffanteile		35.00
Mischabbruch mit wenig Leichtstoffanteilen		55.00
Mischabbruch mit erheblichen Leichtstoffanteilen		122.00

Keine Annahme für Eternit / Holz / Bausperrgut / unsortierte Mischabfälle und Sonderabfälle.
Über die Annahmekriterien entscheidet der Werkmeister.

Recyclingmaterial

Nur solange Vorrat	Korngrösse	Preis Fr. / m ³
Asphaltgranulat Planiematerial	0 / 22 mm	33.00
Betongranulat	0 / 90 mm	26.00
Mischabbruchgranulat	0 / 90 mm	22.00

Verwendungsmöglichkeiten von Recyclingbaustoffen (BUWAL-Richtlinie)

	Einsatz in loser Form		Einsatz in gebundener Form	
	ohne Deckschicht	mit Deckschicht	hydraulisch gebunden	bituminös gebunden
Asphaltgranulat	*	**	nicht zugelassen	Verwendung möglich
Recycling-Kiessand A	nicht zugelassen	Verwendung möglich	nicht zugelassen	Verwendung möglich
Betongranulat	nicht zugelassen	Verwendung möglich	Verwendung möglich	nicht zugelassen
Mischabbruchgranulat	nicht zugelassen	Verwendung möglich	Verwendung möglich	nicht zugelassen

* Verwendung möglich, Schichtstärke max. 7 cm und Walzen obligatorisch.

** Verwendung möglich, als Planiematerial unter bituminöser Deckschicht (nicht unter Betonbelägen) und gemischt mit Kiessand als Recycling-Kiessand A.

- Asphaltgranulat darf für Verwendungen, bei denen ein direkter **Kontakt mit Grundwasser** nicht auszuschliessen ist, nicht eingesetzt werden. Dies entspricht in der Regel einem Mindestabstand zum Grundwasserspiegel von 2 m.
- Der Einbau von Asphaltgranulat in **Grundwasserschutzzonen** und **-arealen** ist bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung einer Bewilligung ist das ANU.
- Asphaltgranulat darf nicht hydraulisch gebunden werden.

Pumpbeton ab OLDIS

Pumpbeton (Preise gemäss Preisliste Kieswerk Oldis AG; Seite 4)

Pump-Preise

Pump- Etappen m ³	Pumpe 1 Chur 2-Achs, 18 t BSF 24-4 24 m Verteilmast	Pumpe 2 Bad Ragaz 4-Achs, 32 t BSF 38-4 38 m Verteilmast	Pumpe 3 Bad Ragaz 4-Achs, 37 t BRF 44.15 44 m Verteilmast	maximale Pumpzeit
1 - 20	Fr. 665.– pauschal	Fr. 685.– pauschal	Fr. 695.– pauschal	2 Std.
20,1 - 30	Fr. 30.00 / m ³	Fr. 32.00 / m ³	Fr. 33.50 / m ³	3 Std.
30,1 - 40	Fr. 24.00 / m ³	Fr. 26.00 / m ³	Fr. 27.50 / m ³	3.75 Std.
40,1 - 50	Fr. 19.50 / m ³	Fr. 21.50 / m ³	Fr. 23.00 / m ³	4.50 Std.
50,1 - 100	Fr. 16.50 / m ³	Fr. 18.50 / m ³	Fr. 20.00 / m ³	
über 100	Fr. 14.50 / m ³	Fr. 16.50 / m ³	Fr. 18.00 / m ³	

Zuschläge

Bei Überschreiten der angegebenen max. Pumpzeit wird der Mehrzeitbedarf verrechnet.
An- und Rückfahrzeiten über je 30 Minuten ab unserem Werk werden in Rechnung gestellt.

Überschreiten der maximalen Pumpzeit	Fr. 267.– / Std.
Längere Fahrzeit (An- und Rückfahrt)	Fr. 156.– / Std.
Wartezeit	Fr. 111.– / Std.
Zusätzliche Rohrleitungen bis 300 m (ohne Montage)	Fr. 3.– / m ¹
Gebühren für Bewilligungen	nach Aufwand

Allgemeine Bedingungen

Die Grundpreise verstehen sich für Arbeiten im Auslegerbereich der Autobetonpumpe mit 24 m, 38 m respektive 44 m Verteilmast. Rohrleitungen werden gemäss obenstehenden Ansätzen, nach Aufwand verrechnet. Für Einsätze ausserhalb der normalen Arbeitszeit werden die entsprechenden Zuschläge separat vereinbart.

Jede Haftung der RENO Pumpbeton AG und ihrer Hilfspersonen für Schäden, welche beim Einbringen von Beton wegen mangelhafter Schalung, mangelhafter Baustelleninstallation, mangelhaftem Baugrund oder wegen sonstiger Mängel der Baustelle entstehen, wird ausdrücklich wegbedungen.

Strassen- oder Trottoirabsperrungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Besteller rechtzeitig zu veranlassen. Unsere Leistung endet mit der Förderung des Betons zur Einbaustelle.

Für die Qualität und die Eigenschaften des Betons nach EN 206 haftet das liefernde Transportbetonwerk. Wir übernehmen keine Haftung für zugesicherte oder erwartete Eigenschaften in frischem oder erhärtetem Zustand. Das Visum des Pumpenmaschinisten gilt nur für den Empfang des Betons. Der Beton muss in gut pumpbarer Zusammensetzung und Konsistenz angeliefert werden. Eventuelle Betonproben als Qualitätsnachweis sind in Gegenwart eines Vertreters des liefernden Betonwerkes zu nehmen.

Für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Suva über die Verhütung von Unfällen auf Baustellen ist der Besteller verantwortlich.

Für Schäden jeder Art zufolge Betriebsunterbrüchen der Pumpe haftet die RENO Pumpbeton AG nicht. Dasselbe gilt auch bei ungenügender Zufahrt zur Einsatzstelle der Pumpe.

Bestellung

Pumpe und Fahrmischer in unserem Werk

Tel. 081 353 44 64

Zahlungsbedingungen

30 Tage netto.

Wichtig bei Bestellung

1. Baustellenadressen
2. Zeit Pumpbeginn
3. Förderlänge / Förderhöhe
4. Bauteil

Frühzeitig bestellen!

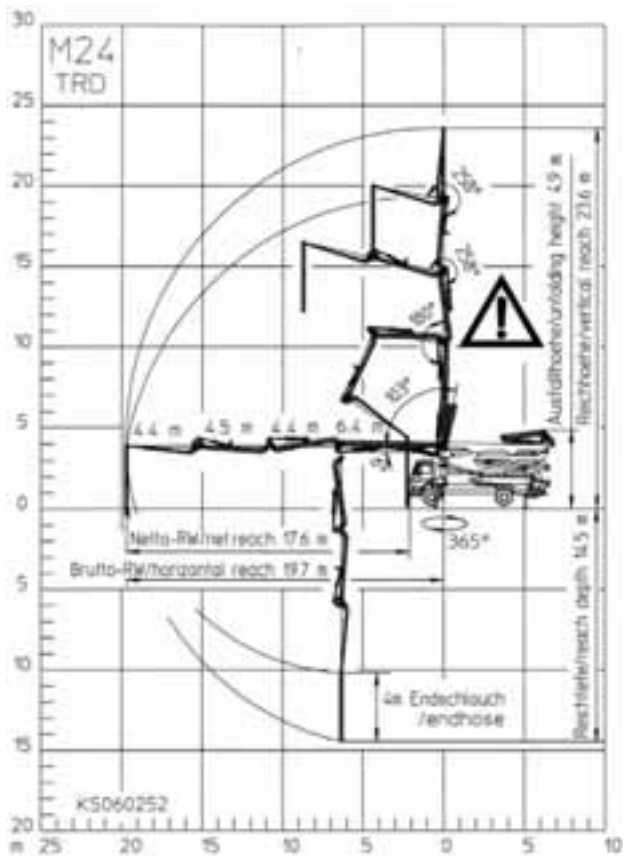
5. Erwartete Leistung in m³ / Std.
6. Pumpmenge
7. Betonsorte

Allgemeine Bedingungen

Beachten Sie bitte auch die allgemeinen Bedingungen der RENO-Pumpbeton AG

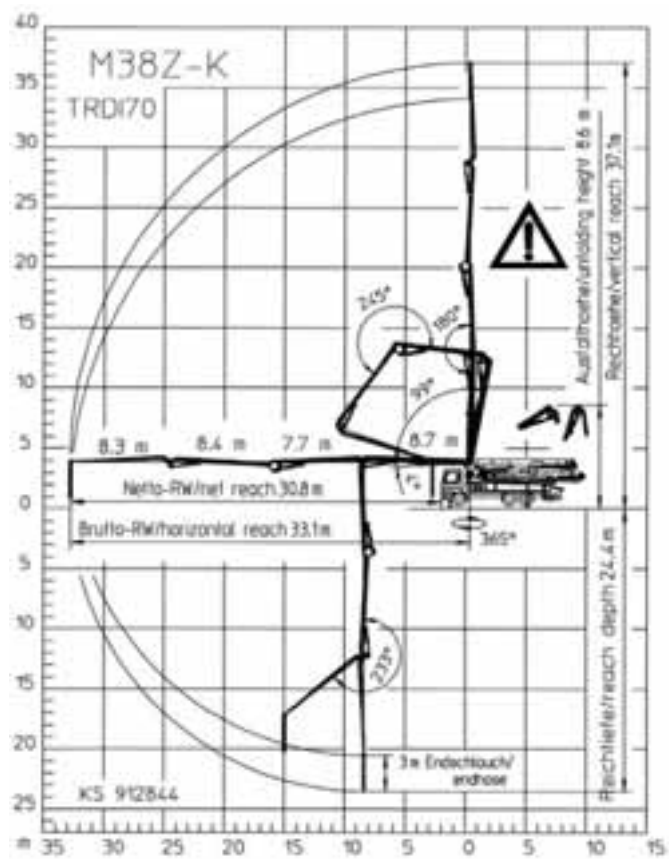
Arbeitsbereich und Abstüßbild

Pumpe I mit 24 m-Verteilmast



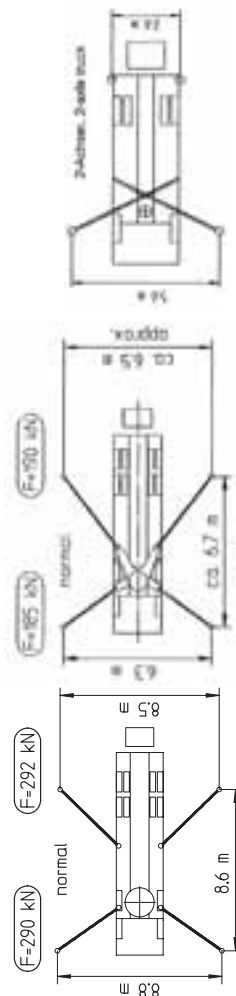
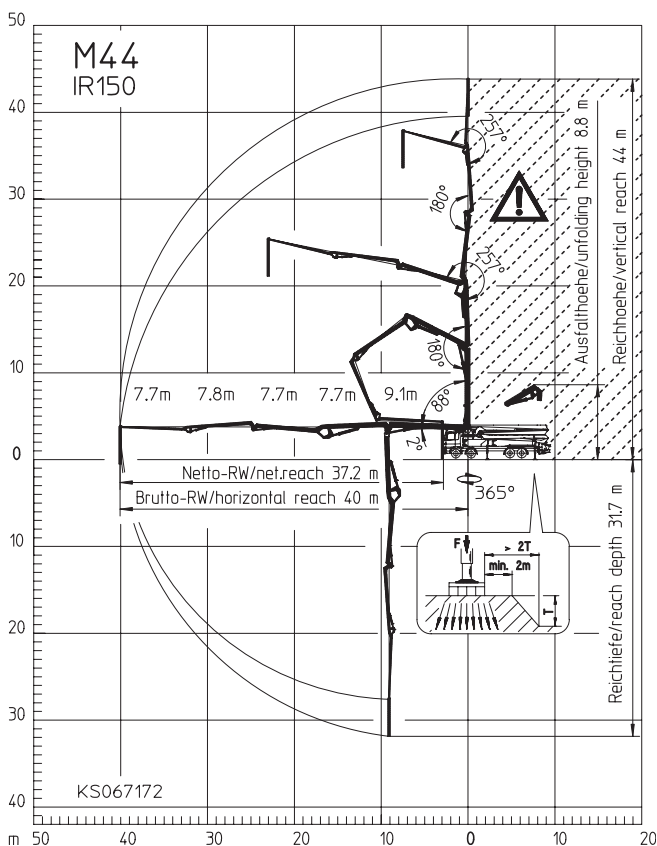
Arbeitsbereich und Abstüßbild

Pumpe II mit 36 m-Verteilmast



Arbeitsbereich und Abstüßbild

Pumpe III mit 44 m-Verteilmast



Fahrmischerpumpe Oldis

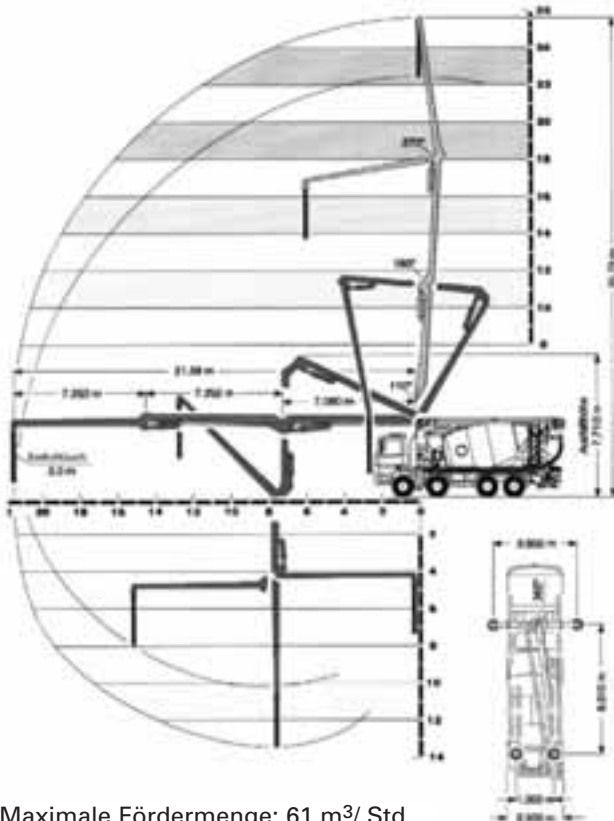
4-Achs Fahrmischerpumpe mit 26 m Verteilmast

Pumpetappen	Preise	Max. Zeit	Zuschläge
0 m ³ - 4 m ³	Anfahrtpauschale Fr. 425.- Pauschal, inkl. Betontransport bis 4 m ³ Montage, Demontage und Reinigung	2.0 Stunden	Zeitlicher Mehraufwand über die angegebene max. Pumpzeit hinaus, wird mit Fr. 185.- / Std. verrechnet. An- und Rückfahrten über je 15 Minuten ab unserem Pumpenstandort Haldenstein bis zum jeweiligen Betonlieferwerk werden als Mehrzeit separat (Fr. 185.- / Std.) in Rechnung gestellt.
4 m ³ - 10 m ³ 10 m ³ - 15 m ³ 15 m ³ - 20 m ³ 20 m ³ - 25 m ³ 25 m ³ - 30 m ³	Für jeden weiteren gepumpten m ³ Beton (ab 4 m ³) werden Fr. 19.- verrechnet.	2.5 Stunden 3.0 Stunden 3.5 Stunden 4.0 Stunden 4.5 Stunden	Zusätzliche Leitungen: Fr. 3.- / m Preise exkl. 7,6 % MwSt. 30 Tage netto LSVA-Zuschlag Fr. -.85 / km

➔ Spezialbewilligungen für 18 t Zufahrtsstrassen möglich

Allgemeine Bedingungen

Jede Haftung der Kieswerk Oldis AG und ihrer Hilfspersonen für Schäden, welche beim Einbringen von Beton wegen mangelhafter Schalung, mangelhafter Baustelleninstallation, mangelhaftem Baugrund oder die wegen sonstiger Mängel der Baustelle entstehen, wird ausdrücklich wegbedungen. Für die Betonqualität ist das Lieferwerk zuständig. Für Schäden jeder Art zufolge Betriebsunterbrüche haftet das Kieswerk Oldis AG nicht. Dasselbe gilt auch bei ungenügender Zufahrt zur Einsatzstelle der Pumpe.



Maximale Fördermenge: 61 m³/ Std.

Wichtig für die Betonbestellung:

1. Baustellenadresse
2. Zeit Pumpbeginn
3. Förderlänge/-höhe
4. Bauteil
5. Erwartete Leistung in m³/ Std.
6. Pumpmenge
7. Betonsorte
8. Strassengewichtszulassungen



Allgemeine Lieferbedingungen für Beton

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind.

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in der Norm SIA 262/1 aufgeführten Prüfnormen.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemeiner gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns auf Grund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MWSt. Die m²-Preise beziehen sich auf 1m³ verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden.

Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z. B. Bergregionen, kann in der Preisliste eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SIA 262), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Liefermöglichkeiten angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206-1 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206-1 festgelegten Toleranzen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

4. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorherseh-

baren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

5. Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität.

Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen, und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

6. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206-1 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Betonwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnung

1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform gelieferten Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2. Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Um-

rechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

4. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

5. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

6. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

7. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

Bern, November 2006

Allgemeine Annahme- und Verkaufsbedingungen für Bauschutt

Alle Aufträge für die Annahme und Abgabe der in der Preisliste aufgeführten Produkte, werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen ausgeführt. Durch die Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte, anerkennt der Lieferant oder Bezüger die Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart wurden.

1. Preise

Die Preise verstehen sich, wo nicht anders vermerkt, für Materialpreise pro Kubikmeter. Die Preise sind fest, allfällige Preisanpassungen als Folge wesentlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder tatsächlicher Verhältnisse, werden schriftlich angezeigt. Die angegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

2. Annahme- und Liefervorbehalt

Die Annahme von Material und die Lieferung von Material, bleiben im Einzelfall vorbehalten.

3. Volumen, Gewicht und Materialkategorie

Das massgebende Volumen bzw. Gewicht des Materials und die Materialkategorie werden verbindlich auf der Annahmestelle bzw. Abgabestelle bestimmt und festgehalten.

4. Verantwortung des Anlieferers

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässige Material angeliefert wird. Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert wurde. Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport falsch deklarierten oder unzulässigen Materials, gehen zu Lasten des Anlieferers.

5. Einbauvorschriften

Der Kunde erklärt die Richtlinien für die Verwertung mineralischer Bauabfälle des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zu kennen und die Materialien dementsprechend einzubauen.

6. Definitionen und Erläuterungen

6.1 Betonabbruch

Bei Betonabbrüchen sind vorstehende Armierungseisen vorgängig abzutrennen. Andernfalls wird bei vorstehenden Armierungseisen für das Abtrennen und Entsorgen ein Zuschlag verrechnet.

6.2 Mischabbruch

Beim Mischabbruch handelt es sich um die mineralischen Fraktionen von Massivbauteilen wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk, insbesondere aus dem organisierten Rückbau. Als Leichtstoffanteile gelten unter anderem Holz-, Papier- und Isoliermaterialien.

6.3 Holz/Bausperrgut

Sauberes Holz ohne Beschläge. Darunter fallen alle Materialien, die keiner der vorgängig aufgeführten Gruppen zugeteilt werden können. Dazu zählen insbesondere Lieferungen, welche vorwiegend aus den nachfolgenden Materialien bestehen: Matratzen, Teppiche, Isoliermaterialien, Plastik, Dachpappe, Fensterflügel, PVC- und Geberitrohre etc.

7. Annahmebedingungen

Der Kunde erklärt die Annahmebedingungen der Kieswerk Oldis AG zu kennen. Er bestätigt insbesondere, dass im gelieferten Material keinerlei Sonderabfälle enthalten sind.



